

Gesetz über das Volksschulwesen.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz über das Volksschulwesen:

Abschnitt I.

Von den Volksschulen überhaupt.

§. 1.

In den Volksschulen soll den Kindern durch Unterricht und Erziehung derjenige Grad allgemeiner Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen von seinem besonderen Berufe, unentbehrlich ist.

§. 2.

Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staats.

§. 3.

Für den Unterricht in den Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Abschnitt II.

Von den Schulgemeinden.

§. 4.

Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgetheilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde.

§. 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht.

§. 6.

Die jetzigen Schulbezirke werden bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 7 bis 10.

§. 7.

Wird die Umschulung vereinzelt liegender Häuser oder Gehöfte gewünscht und aus Rücksicht auf die Dertlichkeit oder aus andern Gründen zweckmäßig befunden: so kann solche von der Oberschulbehörde verfügt werden.

§. 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer mehr